

3. Fassung der Satzung des Neue Kulturwege e.V. vom 12.09.2023

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Neue Kulturwege e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Potsdam.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zielgruppe der durchgeführten Projekte des Vereins sind Bürgerinnen und Bürger in Brandenburg und Berlin mit einem geringen Einkommen bzw. keinem Einkommen. Dazu gehören z.B. Menschen mit Migrationshintergrund, Familien, von Altersarmut betroffene Menschen sowie Kinder und Jugendliche.

Weiter gehören dazu Suchtkranke und/oder Menschen mit psychischen Krankheitsbildern, geistigen und körperlichen Behinderungen, Kinder und Jugendliche in entsprechenden Einrichtungen sowie Menschen in Frauenhäusern und Obdachloseneinrichtungen, Wohngruppen, Flüchtlingseinrichtungen und Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Potsdam und Umgebung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Konzeption und Umsetzung innovativer Kultur- und Projektideen. Kulturschaffende, Künstlerinnen und Künstler sollen bei der Organisation und Durchführung von Projekten unterstützt werden. Der Verein stellt sich zudem die Aufgabe, als Träger für kulturelle Projekte zu agieren. Auch sollen Strukturen und Ansprechpartner für Kulturarbeit in Potsdam geschaffen werden und ein zentraler Anlaufpunkt entstehen. Dabei kooperiert der Verein mit dem Studiengang Kulturarbeit der Fachhochschule Potsdam.

(3) Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke durch die selbstlose Unterstützung von Personen, die wirtschaftlich hilfebedürftig sind. Der Verein verwirklicht dieses Ziel durch folgende Maßnahmen:

- Es werden bei Kulturveranstaltern nicht verkaufte oder anderweitig zur Verfügung gestellte Eintrittskarten für Veranstaltungen akquiriert. Die Eintrittskarten werden an die Zielgruppe vermittelt. Diese kostenlose Vermittlung an die Zielgruppe erfolgt durch ein persönliches Gespräch, das dazu beiträgt, Schwellenängste abzubauen.
- Die Zielgruppe weist ihre Hilfsbedürftigkeit entweder dem Verein gegenüber direkt oder bei einem Partner des Vereins nach.
- Im Rahmen der Vermittlungstätigkeit sind Patenschaften angestrebt, unter anderem, um die Zielgruppe zur Beteiligung am kulturellen Leben zu ermutigen.
- Für Menschen mit Beeinträchtigungen werden nach Möglichkeit gezielt barrierefreie Veranstaltungen vermittelt.
- Die Zielgruppe wird darüber hinaus im Sinne der Selbsthilfe nach Möglichkeit in die Realisierung der mildtätigen Zwecke eingebunden, um somit einer Isolation und Abkoppelung aus dem gesellschaftlichen Leben entgegenzuwirken.

(4) Der Verein engagiert sich weiterhin für die Jugend- und Altenhilfe. Dieser Zweck wird durch die Vermittlung von speziellen Kultur- und Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche, die der oben genannten Zielgruppe angehören, verwirklicht.

Weiterhin wird die soziale und gesellschaftliche Teilhabe von Rentnern durch die Teilhabe an Kulturangeboten gefördert. Somit wird einer Abkoppelung/Entfremdung/Entfernung von der Gesellschaft und Vereinsamung entgegenwirkt.

Durch gezielte Projekte stärkt der Verein pflegende Angehörige. Durch vom Verein akquirierte kostenfreie Gruppenangebote wird die gemeinsame Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben ermöglicht.

(5) Der Verein fördert zudem die Allgemeinbildung und Studentenhilfe. Dies wird durch folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Die Projekte des Vereins bilden eine Schnittstelle zwischen Bedarf und Angebot. Der Verein hat Kontakte zu hilfsbedürftigen Menschen. Bestehende Angebote werden gezielt weitergeben und somit die Bildung und Weiterbildung im Bereich Kultur ermöglicht.
- Ebenso führt der Verein selbst Schulungen für Ehrenamtliche durch und vermittelt Wissen. Schulungsthemen sind unter anderem: der Umgang mit hilfsbedürftigen Menschen, die Telefonvermittlung oder Beratungen.
- Studierende werden durch Kooperationen mit Hochschulen und Studiengängen, z.B. Kulturarbeit, gezielt angesprochen und auf Projekte des Vereins aufmerksam gemacht.

(6) Der Verein fördert darüber hinaus die Integration von Geflüchteten und Menschen mit Behinderung.

Geflüchtete und Menschen mit Behinderung arbeiten als Ehrenamtliche für den Verein. Sie sind Botschafterinnen und Botschafter in der Öffentlichkeit und sprechen über die Arbeit des Vereins. Geflüchtete unterstützen zusätzlich bei der Ansprache von Nicht-Muttersprachlerinnen und Nicht-Muttersprachlern. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, in einem Projekt Tandempartnerschaften umzusetzen.

(7) Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Dies wird unter anderem durch ehrenamtliche Tätigkeiten für den Verein verwirklicht sowie durch Kooperationen mit sozialen Einrichtungen und entsprechenden Informationsveranstaltungen, Initiativen, direkte Gespräche mit Menschen aus der Zielgruppe, um diese aktiv am kulturellen Leben der Stadt Potsdam und Umgebung teilhaben zu lassen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Tätigkeit des Vereins ideell und finanziell fördern möchte.

(4) Alle Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten; bei Mitgliederversammlungen sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt.

(5) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(7) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Beitragsordnung, die der Vorstand beschließt, festgelegt.

(2) Die Festlegung der Beiträge erfolgt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

(3) Die Vorstandmitglieder können auf Antrag eines Mitgliedes dieses von den Mitgliedsbeiträgen befreien.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis Nachfolgerinnen, Nachfolger gewählt sind.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolgerin/ des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung zu wählen und in den Vorstand zu berufen.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgaben der gesetzlichen Vertretung sowie der Geschäftsführung.

Die Geschäftsführungsaufgaben betreffen den internen Bereich des Vereins, die Vertretungsmacht wirkt nach außen. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführerin/ einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine dem Arbeitsaufwand angemessene Vergütung erhalten.

(5) Der Vorstand kann selbst Mitglied eines Projekts des Vereins sein und dafür angestellt werden.

(6) Vorstandssitzungen finden in regelmäßigen Abständen statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung ist auch digital zulässig.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

a) Aufgaben des Vereins,

b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,

- c) Beteiligung an Gesellschaften,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Einfach-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Potsdam e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.